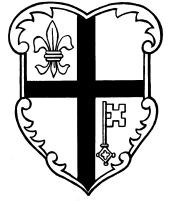


# Amtsblatt

## der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

### Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de](http://www.medebach.de))

| 12.<br>Jahrgang | Herausgegeben am: 10. Mai 2024   | Nummer:<br>4 |
|-----------------|--|--------------|
| Lfd. Nr.        | Inhalt:  | Seite:       |
| 6               | Hinweisbekanntmachung auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg über die Wahrnehmung von Aufgaben des Klimaschutzmanagements   | 17           |
| 7               | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg für das Haushaltsjahr 2024   | 18           |
| 8               | Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg vom 19.02.2024 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg und über die Entlastung des Vorstandsvorstehers nach § 96 GO NRW | 20           |
| 9               | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024   | 21           |
| 10              | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Hansestadt Medebach vom 14. März 2024   | 23           |
| 11              | Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung für die am 09.06.2024 in der Bundesrepublik Deutschland stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament  | 27           |

# 6

## Hinweisbekanntmachung

### **auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg über die Wahrnehmung von Aufgaben des Klimaschutzmanagements**

Der Hochsauerlandkreis hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg über die Wahrnehmung von Aufgaben des Klimaschutzmanagements gemäß §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6 sowie 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, mit Bescheid vom 18.04.2024 genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 9 vom 23.04.2024 unter der Nr. 66 auf der Seite 110 ff. bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hingewiesen.

Medebach, den 10. Mai 2024

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

# 7

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg für das Haushaltsjahr 2024

### **Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg mit Beschluss vom 19.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 87.900,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 87.900,00 EUR |

im Finanzplan mit

|  |               |
|--|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 87.900,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 83.500,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 0,00 EUR      |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 4.000,00 EUR  |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0,00 EUR      |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0,00 EUR      |

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Zweckverbandsumlage für den Schulzweckverband Medebach-Winterberg wird gem. § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg in der zur Zeit gültigen Fassung anhand der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag 15.10.2023 die Schule besuchen, wie folgt bemessen, wobei die Abschreibungen der Investitionsmaßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt des Bestehens des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg angeschafft wurden, komplett der Stadt Medebach zugeordnet werden:

| Stadt      | Schülerzahl<br>(15.10.2023) | Umlage<br>in Euro |
|------------|-----------------------------|-------------------|
| Medebach   | 387                         | 45.456,50         |
| Winterberg | 367                         | 42.443,50         |
| Summen:    | 754                         | 87.900,00         |

Medebach, 19. Februar 2024  
Der Zweckverbandsvorsteher

gez. Wasmuth

# 8

## Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg vom 19.02.2024 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg und über die Entlastung des Verbandsvorstehers nach § 96 GO NRW

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg hat in öffentlicher Sitzung am 19.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Winterberg zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2022 des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss 2022 gemäß § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wie folgt festzustellen:

### Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2022

| Aktiva                               | T €       | Passiva              | T €       |
|--------------------------------------|-----------|----------------------|-----------|
| 1. Anlagevermögen                    | 7         | 1. Eigenkapital      | 10        |
| 2. Umlaufvermögen                    | 58        | 2. Sonderposten      | 2         |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 2         | 3. Rückstellungen    | 12        |
|                                      |           | 4. Verbindlichkeiten | 43        |
| <b>Bilanzsumme</b>                   | <b>67</b> | <b>Bilanzsumme</b>   | <b>67</b> |

Die Ergebnisrechnung 2022 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von 0,00 €.

- 2) Dem Verbandsvorsteher wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2022 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichts nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 19. Februar 2024  
Der Verbandsvorsteher

gez. Wasmuth

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Hansestadt Medebach wird in  
der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024  
während der allgemeinen Öffnungszeiten  
im Rathaus Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 112 für Wahlberechtigte zur  
Einsichtnahme bereitgehalten.  
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im  
Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit  
oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen  
überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder  
Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht  
nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk  
gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein  
Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis  
zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde  
Hansestadt Medebach, Bürgermeister, Wahlbüro, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 112  
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum  
19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch  
gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht  
nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits  
einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine  
Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Hochsauerlandkreis  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in  
das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei  
Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder  
die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der  
Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei  
Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a  
Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der  
Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Medebach, den 02.05.2024  
Hansestadt Medebach

gez. T. Grosche

Bürgermeister

# 10

## Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Hansestadt Medebach vom 14. März 2024

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 09.11.2017 hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe, Friedhofskapellen und Leichenhallen sowie für die Bereitung von Gräbern erhebt die Hansestadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dem Gebührentarif in § 4 dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung eines Grabes, einer Leichenhalle bzw. Friedhofskapelle, auf Herrichtung eines Grabes oder auf Durchführung anderer Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach oder der städtischen Friedhofsordnung.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.

### § 3

#### Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.



**§ 4  
Gebührentarif**

| <b>Zusammenstellung der Gebühren</b> |  |                                 |
|--------------------------------------|--|---------------------------------|
| <b>Nr.</b>                           | <b>Bezeichnung</b>   | <b>Gebühr ab<br/>01.07.2024</b> |
| <b>1.</b>                            | <b>Nutzungsgebühren</b>  |                                 |
| 1.1.                                 | Reihengrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 640,00 €                        |
| 1.2.                                 | Reihengrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 1.460,00 €                      |
| 1.3.                                 | Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen  | 1.740,00 €                      |
| 1.4.                                 | Grüngrabstätten für Sargbeisetzungen   | 1.520,00 €                      |
| 1.5.                                 | Grüngrabstätten für Urnenbeisetzungen  | 1.065,00 €                      |
| 1.6.                                 | Anonyme Urnengrabstätten   | 1.220,00 €                      |
| 1.7.                                 | Urnengrabstätten mit Gedenkfelsen  | 1.215,00 €                      |
| 1.8.                                 | Sarggrabstätten mit Gedenkfelsen   | 1.510,00 €                      |
| 1.9.                                 | Kolumbarium (zzgl. Kolumbarium-Gebühr siehe Ziffer 5.1)                              | 725,00 €                        |
| 1.10.                                | Erdurnengrabsystem (Partnergrab 2 Personen)  | 1.550,00 €                      |
| 1.11.                                | Erdurnengrabsystem (Familiengrab 4 Personen)   | 2.150,00 €                      |
| <b>2.</b>                            | <b>Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren pro Jahr der Verlängerung</b>                  |                                 |
| 2.1.                                 | Reihengrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 38,00 €                         |
| 2.2.                                 | Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen  | 70,00 €                         |
| 2.4.                                 | Kolumbarium  | 41,00 €                         |
| 2.5.                                 | Erdurnengrabsystem   | 41,00 €                         |
| <b>3.</b>                            | <b>Grabbereitung</b>   |                                 |
| 3.1.                                 | Sarggrabstätten  | 520,00 €                        |
| 3.2.                                 | Urnengrabstätten   | 150,00 €                        |
| 3.3.                                 | Kolumbarium  | 85,00 €                         |
| 3.4.                                 | Erdurnengrabsystem   | 85,00 €                         |
| <b>4.</b>                            | <b>Trauerhallen-Gebühr</b>   |                                 |
| 4.1.                                 | Grundgebühr  | 125,00 €                        |
| 4.2.                                 | Gebühr pro Tag der Nutzung   | 55,00 €                         |
| 4.3.                                 | Gebühr pro Tag Einsatz Kühlanlage  | 43,00 €                         |
| <b>5.</b>                            | <b>Kolumbarium-Gebühr</b>  |                                 |
| 5.1.                                 | Kolumbarium (zzgl. Nutzungsgebühr siehe Ziffer 1.9)                                  | 1.505,00 €                      |

**§ 5  
Erläuterungen zum Gebührentarif**

- (1) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhallen bzw. Friedhofskapellen entfällt. Die Reinigung der Friedhofskapellen in der Kernstadt sowie den Ortsteilen erfolgt durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung.
- (2) Für Umbettungen setzt die Hansestadt Medebach fachlich geeignete Dritte ein. Die dafür entstehenden Kosten sind von den Antragstellern in der tatsächlich

entstehenden Höhe zu erstatten. Zusätzlich ist für eine Umbettung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu erstatten.

- (3) Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten oder nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, werden diese an ein externes Unternehmen vergeben. Der Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Hansestadt Medebach vom 15. Juni 2018 außer Kraft.

Medebach, 15.03.2024

Hansestadt Medebach  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

## **Bekanntmachungsanordnung**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Hansestadt Medebach vom 14. März 2024**

1. Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999, GV NRW 1999, S. 516) wird geprüft und bestätigt, dass
  - die vom Rat beschlossene Satzung über die o.a. Gebührensatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14. März 2024 übereinstimmt und
  - nach Abs. 1 und 2 verfahren worden ist;

die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird gemäß § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach vom 25.03.2013 im

#### **„Amtsblatt der Hansestadt Medebach“**

vollzogen.

#### **Hinweise**

Gegen diese Satzung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 15.03.2024

Hansestadt Medebach  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

## Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Medebach werden 3 Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten am Wahltag zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.30 Uhr im Rathaus Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach zusammen, und zwar im:

KG, Zimmer 011 (Briefwahlbezirk 1 Nr. 801), zuständig für die Wahlbezirke 1-4, im  
EG, Ratssaal, (Briefwahlbezirk 2 Nr. 901), zuständig für die Wahlbezirke 5-9, und im  
OG, Zimmer 227 (Briefwahlbezirk 3 Nr. 902), zuständig für die Wahlbezirke 10-16.

Die Ermittlungen und Feststellungen der Briefwahlergebnisse sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Medebach, den 07.05.2024  
Hansestadt Medebach

gez. T. Grosche

Bürgermeister